Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(96/C 364/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	22. 10. 1996
Mitgliedstaat:	Deutschland (Thüringen)
Beihilfe Nr.:	N 326/96
Titel:	Beihilfe zugunsten der Schachtbau Nordhausen GmbH (Baugewerbe und Hoch- und Tiefbau, Metallbau und Maschinenbau)
Zielsetzung:	Konsolidierung der Umstrukturierung des Unternehmens
Rechtsgrundlage:	Treuhandgesetz vom 17. 6. 1990; Gesetz zur abschließenden Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. 8. 1994
Beihilfeintensität:	— Forderungsverzicht von 3,8 Mio. DM (1,9 Mio. ECU) — Verlängerung der Zahlungsfristen für Darlehen von 4 Mio. DM (2 Mio. ECU)
Dauer:	Zahlungsfristen bis zum 30. 6. 1998 verlängert
Bedingungen:	Übermittlung von Jahresberichten

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.779 — Bertelsmann/CLT)

(96/C 364/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Oktober 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0779. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.
